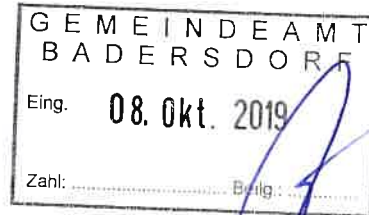




BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERWART

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart



Oberwart, am 7.10.2019
Sachb.: Dr. Nemeth
Tel.: +43 5 7600-4591
Fax: +43 3352 410-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-09-06-464-60

Betr.: Gemeinde Badersdorf;
Errichtung einer Teichanlage mit Brunnen in der KG Badersdorf,
wasserrechtliche Bewilligung,
Überprüfung der Ausführung,
mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Badersdorf hat die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 31.8.2016, Zahl: OW-09-06-464-45, wasserrechtlich bewilligten Teichanlage mit einem Schachtbrunnen auf dem Grundstück Nr. 2496 der KG Badersdorf der ho. Behörde angezeigt.

Zur Überprüfung der Ausführung wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., i.V.m. §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Montag, dem 28. Oktober 2019 mit Beginn um 10.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Badersdorf, 7512 Badersdorf, Obere Dorfstraße 5.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch ambtbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch ambtbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und keine Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekte zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Badersdorf, p.A. Gemeindeamt, 7512 Badersdorf, Obere Dorfstraße 5, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen

eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z. B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. Herrn Ing. Walter Huf, Schulgartenweg 1a, 7032 Sigleß, mit dem Ersuchen um Teilnahme als Sachverständiger für Wasserbautechnik.

Der Gegenstandsakt liegt gegen Rückschluss bei.

3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – HR Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,

4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 7000 Eisenstadt,

5. die Gemeinde Badersdorf, 7512 Badersdorf, Obere Dorfstraße 5,

6. die Netz Burgenland Strom GesmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Helmut Nemeth eh.

F.d.R.d.A.:

